

Rechtsanwalt Dr. Martin Theben
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Arbeitsrecht und Menschenrechte
in der anwaltlichen Praxis**

- I. Einleitende Bemerkungen zur Praxisrelevanz der Menschenrechte jenseits des Arbeitsrecht am Beispiel der Diskussion um das sog. Bedarfs-Kneeling

II. Die Grundlagen kodifizierter Menschenrechte – ein Ausriss.

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948
- Die (europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 [in Kraft seit dem 3. September 1953]
- Charta der Grundrechte der EU aufgrund von Art. 6 EUV vom 1. Dezember 2009
- UN-Behindertenrechtskonvention [in Deutschland in Kraft seit 26. März 2009] als Konkretisierung des Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK

III. Grundsätzliche Gewährleistung der Geltung von Menschenrechten in Deutschland durch Grundgesetz und Bundesverfassungsgericht

1. Grundgesetzbestimmungen in Art. 23 und Art. 25 GG

Art. 23 Abs. 1 GG [Auszug]

Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.

Art. 25 GG

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

2. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht

Diese Rangzuweisung führt dazu, dass deutsche Gerichte die Konvention wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben. Die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle sind allerdings in der deutschen Rechtsordnung auf Grund dieses Ranges in der Normenhierarchie kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG). Ein Beschwerdeführer kann insofern vor dem Bundesverfassungsgericht nicht unmittelbar die Verletzung eines in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Menschenrechts mit einer Verfassungsbeschwerde rügen (vgl. BVerfGE 74, 102 <128> m.w.N.; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 2004 – 2 BvR 1570/03 -, EuGRZ 2004, S. 317 <318>). Die Gewährleistungen der Konvention beeinflussen jedoch die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes. **Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes, sofern dies nicht zu einer - von der Konvention selbst nicht gewollten (vgl. Art. 53 EMRK) - Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt** (vgl. BVerfGE 74, 358 <370>; 83, 119 <128>; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2000 - 2 BvR 591/00 -, NJW 2001, S. 2245 ff.).

Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 14. Oktober 2004

IV. Menschenrechte im Arbeitsrecht an Hand von zwei grundlegenden Beispielen:

1. Individualarbeitsrecht

Der Gerichtshof ruft in diesem Zusammenhang in Erinnerung, dass er in mehreren Fällen, bei denen es um die freie Meinungsäußerung von Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes ging, festgestellt hat, dass Artikel 10 für das Arbeitsleben allgemein gilt (siehe z.B. Kudeshkina ./ . Russland, Individualbeschwerde Nr. 29492/05, Rdnr. 85, 26. Februar 2009, und V. ./ . Deutschland, 26. September 1995, Rdnr. 53, Serie A Band 323). **Er hat ferner befunden, dass Artikel 10 der Konvention auch anwendbar ist, wenn das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie im vorliegenden Fall, privatrechtlich geregelt ist, und dass der Staat auch im Verhältnis von einzelnen Personen untereinander eine positive Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung hat** (siehe Fuentes Bobo ./ . Spanien, Individualbeschwerde Nr. 39293/98, Rdnr. 38, 29. Februar 2000).

45. Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass die von den deutschen Gerichten bestätigte Kündigung der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Strafanzeige gegen ihre Arbeitgeberin einen Eingriff in ihr in Artikel 10 Abs. 1 der Konvention garantiertes Recht auf freie Meinungsäußerung darstellte.

EGMR, Urteil vom 21. Juli 2011

2. Kollektives Arbeitsrecht

cc) **Danach ist die von den Klägern vertretene Rechtsauffassung, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht schließe von vornherein die Koalitionsbetätigungsfreiheit der Beklagten in diakonischen Einrichtungen aus, nicht haltbar** (ebenso Jousen in Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Bd. 46 [2012] S. 53, 89 f.; Walter ZevKR 2012, 233, 259 f.). **Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit seinen Entscheidungen zu Art. 11 EMRK vielmehr verdeutlicht, dass an die Rechtfertigung einer Einschränkung der Vereinigungsfreiheit und des damit verbundenen Streikrechts nicht unerhebliche Anforderungen zu stellen sind.** Gleichwohl kann entgegen der Auffassung der Beklagten der Entscheidung in der Sache „Sindicatul Pastorul cel Bun“ (*EGMR [III. Sektion] 31. Januar 2012 - 2330/09 -*) sowie den zum Streikrecht im öffentlichen Dienst ergangenen Urteilen (*EGMR [Große Kammer] 12. November 2008 - 34503/97 - [Demir u. Baykara] NZA 2010, 1425 und EGMR [III. Sektion] 21. April 2009 - 68959/01 - [Enerji Yapi-Yol Sen] NZA 2010, 1423*) nicht die uneingeschränkte Zulässigkeit von Streiks in diakonischen Einrichtungen entnommen werden. In Bezug auf Letztere lässt die Beklagte **außer Acht, dass sich Kirchen - anders als der öffentliche Dienst - ihrerseits auf die durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützte Religionsfreiheit berufen können.** Dementsprechend fordert der Gerichtshof bei einer Kollision dieser beiden Rechte eine **verhältnismäßige Abwägung** (*EGMR [III. Sektion] 31. Januar 2012 - 2330/09 - [Sindicatul Pastorul cel Bun] Rn. 79 f.*). Das geht über die Anforderungen einer Abwägung zur Herstellung praktischer Konkordanz für die Auflösung einer konkreten Grundrechtskollision nicht hinaus.

Bundesarbeitsgericht Urteil vom 20. November 2012

V. Beispiele aus der (eigenen) anwaltlichen Praxis – oder Wider der Verbannung der Menschenrechte aus den Hallen der Rechtsanwender!

- Lässt sich die Abmahnung des Tragens von Kopftüchern am Arbeitsplatz rechtfertigen?
- Steht die Neufassung des Pfarrstellenrechts der hiesigen Ev. Landeskirche im Einklang mit den Menschenrechten wenn es Pfarrern verwehrt wird, sich gegen ihre Zurrufsetzung zu wenden?
- Stellt es keinen Verstoß gegen die UN-BRK dar, wenn Menschen mit Behinderungen wegen ihrer vermeintlichen Werkstattfähigkeit vom ersten Arbeitsmarkt ferngehalten werden?
- Ein (politisches) Fazit!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!